



Newsletter Financial Consultant (NFC)

- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant

In eigener Sache: Personelle Veränderungen im Team des NFC.

Der langjährige Herausgeber des Newsletters, **Lothar Macke** (rechts im Bild) hat zwei neue



Kollegen an seiner Seite. Nachdem Frank Meereis neue Aufgaben in der Sparkassenakademie Niedersachsen übernommen hat, liegt die Verantwortung für das Fachseminar Financial Consultant jetzt bei **Klaus-Dieter Drewes** (links im Bild), der damit auch in das NFC-Team nachrückt. Bereits seit dem letzten Jahr verstärkt **Dominik Pastor** (Bildmitte), als Fachdozent Recht, das Team.

Die neue NFC-Mannschaft wird zusammen mit den zahlreichen Fachautoren Ihnen in der Praxis auch weiterhin fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ liefern.

Herzliche Grüße aus Hannover

L. Macke

K.-D. Drewes

D. Pastor

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellt werden: Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail zu abonnieren. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: lothar.macke@svn.de, **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de oder **Dominik Pastor**, mailto: dominik.pastor@svn.de.

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung • Der Beratungsprozess im Private Banking	Klaus-Dieter Drewes	3
2: Geld- und Vermögensmanagement		
3: Steuern in der Finanzplanung • BMF-Schreiben zu erbschafts- bzw. schenkungssteuerlichen Bewertungsvorgängen für Bewertungsstichtage ab 1.1.2016	Andreas Maage	4
4: Recht in der Finanzplanung • Bankgeschäfte mit Kunden unter rechtlicher Betreuung oder Geschäftsunfähigen aus der Sicht des Financial Consultant (Teil2)	Dominik Pastor Hans Nickel	5 8
• MiFiD II wird um ein Jahr verschoben		8
• Zwei Finanzmarktnovellierungsgesetze am Finanzplatz Deutschland und PRIIP-Verordnung	Hans Nickel Hans Nickel	10
• Pflicht zur Wahrung der Kundeninteressen		
• Im Namen des Verbraucherschutzes ... - Anmerkungen zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie	Andreas Maage	13
5: Immobilienmanagement		
6: Vorsorge- und Risikomanagement		
7: Nachfolgemangement • Familienpool und Familiengesellschaft	Jörg Plesse	15
8: Beziehungsmanagement		
9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte • Mexiko – Geldpolitik mit Vorgaben	T. Basse, B. Krampen, J. Tholl	17
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht • Rechtsvorschriften zur Finanzmarktregulierung kommen auf den Prüfungsstand	Hans Nickel	19
11: Finanz- und Gesellschaftstrends		
12: Sonstige praxisrelevante Informationen • Neue und aktualisierte Veranstaltungsangebote der Sparkassenakademie Niedersachsen	Lothar Macke Hans Nickel	20 24
• Literaturverzeichnis (Hans Nickel)		

Themengebiet 1: Finanzplanung

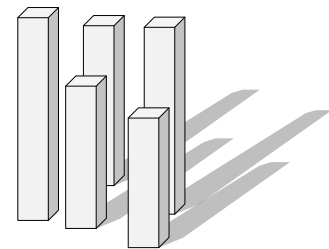
1/1 Der Beratungsprozess im Private Banking

(Stand: 4.3.2016 / Autor: Klaus-Dieter Drewes, Sparkassenakademie Niedersachsen)

Der (DSGV-) Beratungsprozess im Private Banking mit dem Leitmotiv **"Nah am Leben"** steht auf fünf Säulen, die auf Basis eines durchgeführten Strategiegespräches je nach Lebenssituation und Notwendigkeit individuell stark benutzt werden.

Die Säulen stehen bildhaft für

- **das Generationenmanagement,**
- **das Immobilienmanagement,**
- **die Absicherung der Lebensrisiken,**
- **die Altersvorsorge oder Liquidität im Ruhestand und**
- **die Vermögensoptimierung.**



Diese verschiedenen Bereiche werden in den sog. **Themenplänen** behandelt.

Beim Themenplan **Generationenmanagement** geht es von den Vollmachten, über Testamente bis zur Unternehmensnachfolge. Die oftmals größte Vermögensposition wird über das **Immobilienmanagement** abgebildet. Die Emotionalität dieser Vermögenspotenziale sorgt neben einigen Vertriebsansätzen auch für neue Ansätzen der Kundenbetreuung. Die Themen **Absicherung der Lebensrisiken** und Altersvorsorge oder besser: **Liquidität im Ruhestand** beschäftigen sich mit der Frage des Sicherheitennetzes für die Alltagsrisiken und dem Schichtenmodell der Altersvorsorge. Abgerundet werden diese Themenpläne durch die Analyse und mögliche Optimierung der Vermögensstruktur im Bereich **Vermögensoptimierung**.

Je nach Lebenssituation und Prioritätensetzung werden diese Pläne auf die **Kundensituationen** übertragen. Nach dem Ausdrucken des **vorbefüllten Themenplans aus OSPlus** kann eine **gezielte Situationserhebung für alle Themenfelder** vorgenommen werden. Die anschließende Eingabe in OSPlus und die durchgeführte **Analyse mit ELAXY** (Generationenmanagement, Immobilienmanagement, Absicherung der Lebensrisiken und Altersvorsorge) und **inasy** (Vermögensoptimierung) sowie die Liquiditätsplanung **über ELAXY** runden den DSGVO-Prozess ab. Die **Präsentation der Ergebnisse** bildet dann die Grundlage für die **Handlungsfelder und Handlungsschritte**.

In den Private Banking-Einheiten der Sparkassen gibt es zwar unterschiedliche Vorgehensweisen und auch Varianten in der Anwendung, allerdings orientieren sich immer mehr Häuser sehr nahe am DSGVO-Prozess.

Hinweis:

Insbesondere für Neueinsteiger im Private Banking bietet die Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover Anfang Mai diesen Jahres zu diesem Thema ein dreitägiges Seminar an: **Mehr dazu auf Seite 22 dieses Newsletters.**

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/1 BMF-Schreiben zu erbschafts- bzw. schenkungssteuerlichen Bewertungsvorgängen für Bewertungsstichtage ab 1.1.2016

(Stand: 08.01.2016 / Autor: Andreas Maage, CFP, Bremer Landesbank)

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zwei Schreiben zu erbschafts- bzw. schenkungssteuerlichen Bewertungszwecken für **Bewertungsstichtage ab 1.1.2016** veröffentlicht:

BMF-Schreiben vom 4. Januar 2016 - IV C 7 - S 3102/07/10001: Das Schreiben gibt den **Basiszins** bekannt, aus dem sich der Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG errechnet:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Erbschaft_Schenkungssteuerrecht/2016-01-04-basiszins-fuer-das-vereinfachte-ertragswertverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1 .

BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2015 - IV C 7 - S 3104/09/10001: Das Schreiben stellt die **Vervielfältiger** zusammen, mit denen der Kapitalwert lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen nach § 14 Abs. 1 BewG berechnet wird:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Erbschaft_Schenkungssteuerrecht/2015-12-02-lebenslaengliche-Nutzungen-und-Leistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 .

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/1 Bankgeschäfte mit Kunden unter rechtlicher Betreuung oder Geschäftsunfähigen aus der Sicht des Financial Consultant (Teil 2)

(Stand: 02.02.2016 / Autor: Ass. jur. Dominik Pastor; Sparkassenakademie Niedersachsen)

Der vorliegende Beitrag knüpft an den Teil 1 aus dem Newsletter Nr. 26, III / 2015, (S. 12ff.) an und thematisiert schwerpunktmäßig die praktische und rechtliche Bedeutung von betreuungsgerichtlichen Verfügungsgenehmigungen.

Bedeutung der Verfügungsgenehmigung bei Betreutenkonten

Der **Betreuer benötigt** für eine Vielzahl von Verfügungen über Konten des Betreuten eine **betreuungsgerichtliche Genehmigung**. Der rechtlich korrekte Umgang im Zusammenhang mit der Vorlage dieser Verfügungsgenehmigungen **ist aus Sicht der Sparkasse wichtig**, da nur so sichergestellt werden kann, dass in jedem Fall schuldbefreiend ausgezahlt wird. Insbesondere bei vermögenden Kunden können hierbei aufgrund der Einlagenvolumina finanzielle Risiken entstehen, die durch die entsprechenden Kenntnisse des Betreuungsrechts vermieden werden können.

Unterscheidung nach dem Betreuertyp im Rahmen von Verfügungen

1. „Befreiter Betreuer“

Ein befreiter Betreuer (z.B. (Enkel-)Kinder, Eltern, Ehegatte, Vereins-/Behördenbetreuer) ist kraft Gesetzes – also „automatisch“ – **von der Pflicht zur Einholung von Verfügungs-genehmigungen über sämtliche Konten des Betreuten befreit**. Dies gilt auch, falls das Gericht es unterlässt, den – zwar üblichen – zusätzlichen Texthinweis (etwa: „Der Betreuer ist von den Beschränkungen der §§ 1809, 1810, 1812 BGB befreit.“) in den Betreuerausweis aufzunehmen, der Betreuer jedoch seine Stellung beispielsweise als Sohn des Betreuten zweifelsfrei anhand der Geburtsurkunde nachweisen kann. **In seltenen Ausnahmefällen kann das Betreuungsgericht durch Beschluss eine Sperranweisung für eine einzelne Anlage anordnen und dadurch ausnahmsweise eine Genehmigungspflicht begründen.**

2. „Nicht befreiter Betreuer“

Für den nicht befreiten Betreuer (z.B. entfernte Verwandte, Großeltern, Geschwister, Berufsbetreuer) gilt demgegenüber vereinfacht – aber zutreffend – dargestellt: Er kann einerseits über **Girokonten** des Betreuten *betragunabhängig ohne Genehmigung* des Betreuungsgerichts verfügen, benötigt andererseits **für alle übrigen Verfügungen** – wiederum *betragunabhängig* – eine **gerichtliche Genehmigung**. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei beispielsweise auf sämtliche Spar- und Wertpapieranlagen, aber aufgrund ihres Anlagecharakters auch auf Tagesgeld- oder „Cash-Konten“.

Praxisumgang mit betreuungsgerichtlichen Verfügungsgenehmigungen

Um **sicherzustellen, dass schuldbefreiend** ausgezahlt wird, sollte sich die Sparkasse bei der Vorlage der Genehmigungen am folgenden **Ablaufschema** orientieren:

1. Beglaubigte Abschrift

Nach Bescheidung des Genehmigungsantrages erhält der Betreuer **zunächst** vom Betreuungsgericht (lediglich) eine **beglaubigte Abschrift der Verfügungsgenehmigung**. Gleichzeitig wird durch diese Bekanntgabe eine **Rechtsmittelfrist von zwei Wochen** in Gang gesetzt (§§ 40 Abs. 2, 63 Abs. FamFG). Erst **nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist** wird der **Genehmigungsbeschluss rechtskräftig** und wird vom Gericht mit einem sog. „**Rechtskraftvermerk**“ versehen (siehe nachfolgendes Beispiel). Erst dann kann die **Sparkasse sicher** sein, auch tatsächlich **schuldbefreiend** auszuzahlen. Auch wenn in der Praxis tatsächlich nur höchst selten Beschwerde von den Verfahrensbeteiligten eingelegt wird, ist der **Rechtskraftvermerk noch aus einem weiteren Grund unbedingt vorzulegen**.

2. Gerichtliche Ausfertigung des Beschlusses

Denn erst mit **Eintritt der Rechtskraft** erhält der Betreuer eine sog. „**Ausfertigung**“ des Beschlusses, die im Rechtsverkehr das Original, das beim Gericht verbleibt, repräsentiert. **Diese Ausfertigung muss unbedingt in „nicht kopierter“ Form vorgelegt werden, da die „ursprüngliche“ Ausfertigung mittlerweile wieder eingezogen worden sein könnte**.

Vor Eintritt der Rechtskraft hätte der Betreuer überdies – ggf. missbräuchlich – auch mehrere beglaubigte Abschriften beantragen können. Bei mehrfacher Vorlage, z.B. in unterschiedlichen Geschäftsstellen, hätte die Sparkasse aber **nur(!)** bei der ersten Verfügung schuldbefreiend ausgezahlt. Dies ist auch der Grund, warum die Sparkasse die **Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtskraftvermerk unbedingt nach Auszahlung an den Betreuer einbehalten sollte**, um Mehrfachverfügungen mit demselben Beschluss schon rein praktisch zu verhindern. Diese Vorgehensweise führt in der Praxis teilweise zu Beschwerden der Betreuer, ist jedoch aufgrund des Interesses der Sparkasse, schuldbefreiend zu leisten, berechtigt. Für die Akten des Betreuers kann diesem eine Kopie ausgehändigt werden.

Dauer des Genehmigungsverfahrens

Der Betreuer sollte sich vergegenwärtigen, dass das gesamte gerichtliche Genehmigungsverfahren – vom Antrag bis zur Ausfertigung mit Rechtskraftvermerk – durchschnittlich **vier bis sechs Wochen** dauert. Dies macht eine genaue Disposition insbesondere hinsichtlich des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs unvermeidbar.

Beispiel für Genehmigungsbeschluss in „Ausfertigung mit Rechtskraftvermerk“ (Tenor und Entscheidungsgründe wurden weggelassen)



4/2 MiFID II wird um ein Jahr verschoben

(Stand: 1.3.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 10.2.2016 hat die EU-Kommission vorgeschlagen, den Termin für die Anwendung der überarbeiteten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) wegen der außergewöhnlichen Herausforderungen, vor denen die Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer bei der technischen Umsetzung stehen, um ein Jahr zu verschieben. Die neue Frist für das Inkrafttreten der umfangreichen Vorschriften ist nun der **3.1.2018** (vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 10.2.2016, S. 1).

4/3 Zwei Finanzmarktnovellierungsgesetze am Finanzplatz Deutschland und PRIIP-Verordnung

(Stand: 1.3.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

A) Finanzmarktnovellierungsgesetze

Mit zwei Finanzmarktnovellierungsgesetzen (FiMaNoG) werden das **Geschäft mit Finanzinstrumenten** sowie der **Handel an den europäischen Finanzmärkten** umfassend neu reguliert. Die Umsetzung soll dabei vor dem Hintergrund der Verschiebung der MiFID II in zwei Teilen erfolgen: Zunächst sollen die EU-Vorschriften zu *Marktmissbrauch*, *Zentralverwahrern* und *Basisinformationsblättern* in nationales Recht transferiert werden. Sobald die ausgestalteten Bestimmungen zur *MiFID II* feststehen, erfolgt in einem weiteren Gesetz die Umsetzung der *MiFID II in das deutsche Recht* (vgl. Pöttsch, 2016, S. 13).

Der deutsche Gesetzgeber verfolgt mit diesen beiden Kapitalmarktgesetzen das Ziel, die Transparenz und Integrität der Märkte sowie den Anlegerschutz im Nachgang der globalen Finanzkrise weiter zu stärken (vgl. ebenda, S. 13).

Finanzmarktnovellierungsgesetze (FiMaNoG)	
Erstes FiMaNoG	Zweites FiMaNoG
<ul style="list-style-type: none">* <i>Marktmissbrauchsrichtlinie</i>* <i>Marktmissbrauchsverordnung</i>* <i>EU-Verordnung über Zentralverwahrer</i>* <i>EU-Verordnung über Basisinformationsblätter</i>	<ul style="list-style-type: none">* <i>MiFID II</i>* <i>MiFIDR</i>

Abb. 1: Übersicht über die zwei Finanzmarktnovellierungsgesetze

B) EU-PRIIP-Verordnung zum Basisinformationsblatt

Die EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) gilt **ab dem 31.12.2016**. Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 34 PRIIP-VO).

Sie legt europaweit einheitliche Anforderungen an die Informationen fest, die Kleinanlegern beim Vertrieb von verpackten Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten zur Verfügung gestellt werden müssen und macht Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften (Bundestags-Drucksache 18/7482, S. 2).

PRIIP-Produkte

Zu den PRIIP gehören beispielsweise folgende Anlageprodukte:

- Investmentfonds,
- Lebensversicherungspolice mit einem Anlageelement,
- strukturierte Produkte und
- strukturierte Einlagen (Erwägungsgrund 6, PRIIP-VO).

Keine PRIIP-Produkte

Vermögenswerte, die direkt gehalten werden, wie Aktien oder Staatsanleihen, sind keine PRIIP und sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden (Erwägungsgrund 7, PRIIP-VO). Der **§ 31 Abs. 3a Satz 1 WpHG** wird geändert und lautet **ab dem 31.12.2016 sehr wahrscheinlich wie folgt:**

*Im Falle einer Anlageberatung ist dem Kunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente **für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht.***

Begründung des Gesetzgebers

Die Änderung beruht auf der Anforderung zur Erstellung eines Basisinformationsblattes nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO). Ein **Produktinformationsblatt** nach den Regelungen des WpHG ist nur noch dann zu erstellen, sofern der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet ist, das heißt, wenn es sich bei den Finanzinstrumenten **nicht um ein PRIIP** handelt (Bundestags-Drucksache 18/7482, S. 70).

Prüfbitte des Bundesrates

In seiner Stellungnahme zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverlauf zu prüfen, inwieweit bei Finanzinstrumenten, für die nach der PRIIP-VO kein Basisinformationsblatt veröffentlicht werden muss (z.B. Aktien oder Bundesanleihen), von der Verpflichtung nach § 31 Abs. 3a WpHG, ein Produktinformationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht, **abgesehen werden kann** (Bundesrats-Drucksache 19/16 (Beschluss), S. 4).

4/4 Pflicht zur Wahrung der Kundeninteressen

(Stand: 1.3.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Erbringung von **Wertpapierdienstleistungen** (wie z.B. die Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung) und Wertpapiernebenleistungen (wie z.B. das Depotgeschäft) ist **im Interesse des Kunden** zu erbringen. Dies gilt in gleichem Maße auch für die **Finanzplanung**, obwohl diese Dienstleistung derzeit nicht als Wertpapierdienstleistung i.S. des § 2 Abs. 3 WpHG aufgeführt ist. Als Kunde gilt dabei jeder, der mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen **in geschäftlichen Kontakt tritt**, unabhängig davon, ob ein Geschäft abgeschlossen oder durchgeführt wird (Rothenhöfer, S. 1492 Rz. 27). Für die Wahrnehmung der Kundeninteressen existieren verschiedene **Rechtsgrundlagen, die im Rahmen der Finanzplanung vom Financial Consultant zu beachten** sind.

Interessenwahrnehmung des Kunden		
Zivilrecht	Aufsichtsrecht	MiFID II bzw. FiMaNoG
Finanzplanungs- vertrag / Beratungs- vertrag	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG	Art. 24 Abs. 1 MiFID II bzw. § 57 Abs. 1 FiMaNoG-R

Abb. 2: Rechtliche Aspekte der Interessenwahrungspflicht

Finanzplanungsvertrag

Die **Grundlage der Rechtsbeziehung** zwischen dem Kunden und dem Financial Consultant bildet regelmäßig ein schriftlich abgeschlossener Finanzplanungsvertrag, der die gegenseitigen Pflichten der Parteien regelt und vor allem das Honorar des Finanzplaners festlegt (vgl. Balzer, Köln 2005, S. 186 Rz. 6.12). Aus diesem Vertrag ergibt sich die Pflicht, den Finanzplan **im Interesse des Kunden** zu erstellen.

Beratungsvertrag

Häufig wird im Rahmen der Umsetzungsbegleitung für einen Teil des Kundenvermögens die Anlageberatung angeboten. Der in der Praxis zustande kommende **Anlageberatungsvertrag** ist nicht durch die Gegenläufigkeit von Interessen gekennzeichnet, sondern ihm ist immanent, dass **der Anlageberater die Interessen des Kunden zu wahren hat** (vgl. Winter, 2014, S. 1607).

Praxishinweis

Aufgrund der Pflicht, die Interessen des Anlegers wahrzunehmen, hat das Kreditinstitut seinem Kunden sämtliche Umstände mitzuteilen, die dessen Interessen zuwiderlaufen (ebenda, S. 1607). Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des BGH muss eine Bank ihre Kunden bei der Anlageberatung über die von ihr vereinnahmte Rückvergütung aufklären (vgl. Oppenheim, 2014, S. 454).

Interessenwahrungspflicht nach dem WpHG

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist **verpflichtet**, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit **im Interesse seiner Kunden zu erbringen** (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Praxisbeispiel

Sofern durch die Angaben des Kunden das Bild eines widersprüchlichen Kundeninteresses entsteht, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sich im Rahmen der Anlageberatung um die Ermittlung des wahren Kundeninteresses zu bemühen und den Kunden auf den Widerspruch aufmerksam zu machen (vgl. Rothenhöfer, S. 1493 Rz. 32).

Allgemeine Grundsätze nach der MiFID II

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für ihre Kunden ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handelt und insbesondere den Grundsätzen der Artikel 24 und 25 genügt (Art. 24 Abs. 1 MiFID II).

Praxishinweis

Damit der Rechtsrahmen für die Erbringung von Dienstleistungen unabhängig von der Kategorie des betreffenden Kunden gestärkt wird, sollte allerdings deutlich herausgestellt werden, dass der Grundsatz ehrlich, redlich und professionell zu handeln und die Verpflichtung, fair und klar zu sein und den Anleger nicht in die Irre zu führen, in der Beziehung zu jedem Kunden gelten sollten (Erwägungsgrund 86, MiFID II).

Allgemeine Grundsätze im deutschen WpHG ab 3.1.2018

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu erbringen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WpHG-Referentenentwurf).

Praxishinweis

Die neue Generalvorschrift des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WpHG 2018 orientiert sich am „bestmöglichen“ Kundeninteresse.

Begründung des Gesetzgebers

Die Änderung in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WpHG 2018 dient der Klarstellung und orientiert sich näher am Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 der MiFID II (Referentenentwurf zum Finanzmarktnovellierungsgesetz 2015, S. 218).

Zusammenfassung und Ausblick

Die **Pflicht zur Wahrung der Kundeninteressen** ist ein hohes Gut und führt bei **Nichtbeachtung in der Praxis** zu zivil- und aufsichtsrechtlichen Konsequenzen. Mit der zukünftigen Ausrichtung am **bestmöglichen Interesse des Kunden** setzt der deutsche Gesetzgeber die europäische Vorgabe eins zu eins um. **Für die beispielsweise in der Anlageberatung tätigen Mitarbeiter bedeutet dies, dass sie ab dem 3.1.2018 noch sorgfältiger die Anlageziele des Kunden erfragen müssen.** Denn die Anlageziele des Anlegers stellen Ausgangs- und Angelpunkt der Anlageberatung dar. Sie müssen sorgfältig ermittelt, auf ihre Aktualität überprüft und Widersprüche beseitigt werden (vgl. Dietrich, 2016, S. 204).

4/5 Im Namen des Verbraucherschutzes ...

- Anmerkungen zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie

(Stand: 26.2.2016 / Autor: Andreas Maage, CFP, Bremer Landesbank)

Die **Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments** und des Rates vom 4. Februar 2014 über **Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher** ist **bis zum 21. März 2016** in **deutsches Recht** umzusetzen. Mit dem Gesetz soll der **Verbraucherschutz** bei der Vergabe von Immobiliendarlehen gestärkt werden. Die **Bundesregierung plant dabei ergänzende Regelungen** zur Beratungspflicht des Darlehensgebers für die Fälle, in denen das Konto dauerhaft oder erheblich überzogen wird und den sog. „Honorar-Immobiliendarlehensberater“ im Anwendungsbereich der Wohnimmobilienkreditrichtlinie einzuführen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist am 18.2.2016 im Bundestag beschlossen und am 26.2.2016 vom Bundesrat gebilligt worden. Nach Unterschrift durch den Bundespräsidenten tritt es **am 21. März 2016 in Kraft.**

Darlehensgeber sind künftig **gesetzlich verpflichtet**, im Rahmen einer Wohnimmobilienfinanzierung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit und zur Vorbereitung der vorvertraglichen Information, **Auskünfte von den potentiellen Darlehensnehmern** einzuholen. Unverzüglich nach Erhalt der erforderlichen Auskünfte muss die „vorvertragliche Information“ (zum Kreditangebot) erfolgen und das neue Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS-Merkblatt) verwendet werden.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass diese **Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung** auch bezweckt, den **Verbraucher vor der Gefahr der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit zu schützen**. Es wird ein ausdrückliches Verbot zum Kreditabschluss geben, wenn die Kreditwürdigkeit nicht gewährleistet ist.

Außerdem wird es eine **Sonderregelung für Koppelungsgeschäfte** (z.B. Kredit gegen Eröffnung einer Kontoverbindung) geben. Wegen der damit verbundenen Gefahren für Verbraucher werden Geschäfte, die ein Angebot auf Abschluss eines Kreditvertrages zusammen mit weiteren gesonderten Finanzprodukten oder Finanzdienstleistungen vorsehen, streng geregelt. Ausgenommen von dieser strengen Regelung sind die Kopplungsgeschäfte, die klar im Interesse der Verbraucher liegen (z.B. Bausparverträge).

Für **Darlehen in Fremdwährungen** werden insbesondere Ansprüche des Darlehensnehmers auf Umwandlung des Darlehens in seine Landeswährung eingeführt, um die Darlehensnehmer vor erheblichen Währungsrisiken zu schützen.

Eine wichtige Neuregelung betrifft den Bereich der **Beratungsleistungen**. Eine Beratung soll dem Verbraucher die Auswahl durch eine konkrete Empfehlung erleichtern. Insbesondere hat sich das Kreditinstitut über den Bedarf, die persönliche und finanzielle Situation sowie die Präferenzen und Ziele des Darlehensnehmers zu informieren, bevor es Beratungsleistungen erbringt. Im Ergebnis soll der Darlehensgeber eines oder mehrere geeignete Produkte empfehlen und/oder von (ungeeigneten) Produkten abraten.

Die eigentliche europäische Richtlinie wird durch die nationale deutsche **Verpflichtung der Darlehensgeber zur Beratung der Darlehensnehmer bei dauerhafter (6 Monate) und erheblicher Überziehung des Kontos erweitert**. Der Darlehensnehmer muss über Alternativen zur eingeräumten Überziehungsmöglichkeit beraten werden. Dies soll sogar für geduldete Überziehungen gelten.

Schließlich müssen **Immobiliendarlehensvermittler** zukünftig eine Erlaubnis zur Vermittlung haben. Diese erhalten Sie bei Nachweis der entsprechenden Sachkunde und Ihrer Zuverlässigkeit. Ergänzt wird dies durch die Einführung einer Registrierungspflicht gem. Gewerbeordnung.

Fazit: Mit Einführung der Wohnimmobilien-Kredit-Richtlinie ergeben sich ab dem 21. März 2016 drastische Änderungen in der Beratung und Vermittlung von entsprechenden Krediten. Viel Zeit bleibt also nicht mehr. Für den Verbraucher bedeutet das – wie bereits im Rahmen der Verbraucher-Kredit-Linie – mehr Papier. Ob damit dem Verbraucherschutz tatsächlich geholfen ist, bleibt abzuwarten.

Hinweis:

Zu diesem Thema verweist der Autor ergänzend auf einen Artikel der Bundesregierung:
<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/07/2015-07-15-mehr-schutz-bei-krediten.html>.)

Themengebiet 7: Nachfolgemangement

7/1 Familienpool und Familiengesellschaft

(Stand: 2.12.2015 / Autor: Dipl.-Ökonom Jörg Plesse, CFP, CEP, TEP, Private Banking, NORD/LB)

Für Vermögende stellt die Regelung der eigenen Nachfolge oft eine besondere Herausforderung dar. Einerseits möchte der Vermögensinhaber alle Kinder gleichbehandeln. Andererseits möchte er das Familienvermögen zusammenhalten und Familienfremde heraushalten. Da das Familienvermögen gerade bei Reichen zum größten Teil aus Immobilien und Unternehmensbeteiligungen besteht, ist schon eine Gleichbehandlung aller Kinder schwierig, da zwei Objekte niemals identisch sein können. Noch viel schwieriger kann es sein, das Vermögen über Generationen zu erhalten und einen Abfluss an Familienfremde, insbesondere Schwiegerkinder zu verhindern.

Bei großen Vermögen kann ein sogenannter Familienpool eine gute Lösung sein, um diese Probleme zu lösen. Unter einem **Familienpool** versteht man **eine Familiengesellschaft, in der ein Großteil des Familienvermögens gepoolt, also zusammengefasst wird**. Beim Familienpool nutzt man ganz bewusst alle Möglichkeiten des Gesellschaftsrechts zur Gestaltung, Strukturierung und Übertragung des Familienvermögens.

Ein Familienpool kann **grundsätzlich in jeder denkbaren Rechtsform** errichtet werden. In der Praxis kommen vor allem folgende Rechtsformen vor: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), KG, GmbH & Co. KG, UG & Co. KG, GmbH und AG. Man kann nicht grundsätzlich eine Gesellschaftsform als die beste bezeichnen. Stattdessen hängt **die richtige Wahl der Rechtsform von den beteiligten Personen sowie der Art und Höhe des zu übertragene Vermögens ab**. Besonders beliebt sind Familienpools bei größeren Immobilienvermögen. Bei Immobilienvermögen sind in der Regel die vermögensverwaltende KG sowie die UG & Co. KG die sinnvollsten Rechtsformen.

Die entscheidende Frage, ob ein Familienpool sinnvoll ist, hängt jedoch von seinen **konkreten Vorteilen und Gestaltungsmöglichkeiten** ab:

- Die **Vererbbarkeit und Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen** kann im Gesellschaftsvertrag auf einen genau bestimmten Personenkreis, z. B. Abkömmlinge, beschränkt werden. Findet eine solche Beschränkung im Gesellschaftsvertrag statt, so geht sie einer abweichenden Regelung in einer letztwilligen Verfügung vor. In diesem Zusammenhang spricht man davon, dass **Gesellschaftsrecht Erbrecht bricht!** Auf diese Weise kann verhindert werden, dass Vermögensteile an Familienfremde inklusive Ehegatten und Lebenspartner fallen. Da der Gesellschaftsvertrag genau regelt, wer z. B. die Kommanditanteile erbt, fallen die Gesellschaftsanteile nicht in den Nachlass, sondern direkt an die vertraglich Begünstigten.
- Der Vermögensinhaber kann sich im Gesellschaftsvertrag auch für den Fall eine Mehrheit der Stimmrechte und die alleinige Vertretungsmacht vorbehalten, dass er bereits den größten Teil des Vermögens (Gesellschaftsanteile) übertragen hat. Auf diese Weise **kann der heutige Eigentümer die alleinige Kontrolle behalten und trotzdem rechtlich und steuerlich, falls gewollt, den größten Teil seines Vermögens bereits an die nächsten Generationen übertragen**.
- Man kann sich auch nach einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen sämtliche oder den größten Teil der Erträge gesellschaftsvertraglich vorbehalten. Häufig dürfte es jedoch sinnvoller sein, sich bei dieser Übertragung einfach den **Nießbrauch vorzubehalten**. In einem solchen Fall kann man besser von Fall zu Fall entscheiden,

ob man sich alle oder einen Teil der jeweiligen Erträge vorbehalten möchte. Außerdem mindert der Nießbrauchswert auch noch den Schenkungsteuerwert.

- Aufgrund der genannten Gestaltungsmöglichkeiten eignet sich der Familienpool **besonders gut für eine frühzeitige und regelmäßige Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die nächsten Generationen**. Dabei könnten zum Beispiel **alle 10 Jahre die Schenkungssteuerfreibeträge genutzt** und damit Vermögen steuerfrei übergeben werden. Je nach Rechtsform ist dabei auch die Einbeziehung von Minderjährigen möglich.

Darüber hinaus kann im Gesellschaftsvertrag auch von jedem zukünftigen Gesellschafter der Abschluss eines genau geregelten **Ehevertrages** verlangt werden, wobei Zuwiderhandlungen gesellschaftsvertraglich sanktioniert werden, zum Beispiel durch eine Einziehung der Gesellschaftsanteile. Ebenso können durch geschickte Gestaltung des Gesellschaftsvertrages Pflichtteilsansprüche der nicht gewollten Erben reduziert oder sogar ausgeschlossen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass der Familienpool ein ideales Gestaltungsinstrument für die Übertragung großer Familienvermögen ist.

(Quelle: Plesse, Keks und Kuchen, in: private banking magazin 03/2012, S. 26 – 28).

Hinweis:

Die Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover bietet Mitte April diesen Jahres zu diesem Thema ein Tagesseminar an: **Mehr dazu auf Seite 23 dieses Newsletters.**

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/1 Mexiko – Geldpolitik mit Vorgaben

(Stand: 01.03.2016 / Autoren: Tobias Basse, Bernd Krampen, Johannes Tholl, NORD/LB Research / Volkswirtschaft, Economics & Strategy)

Der Beitritt zur NAFTA (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen, englisch: North American Free Trade Agreement) hat sich **auch positiv auf die Geldpolitik Mexikos** ausgewirkt. Das Land hat seit der Peso Krise 1994/95 ein System flexibler Wechselkurse eingeführt und verfolgt seitdem ein festes Inflationsziel. Für die Banco de Mexico (Banxico) impliziert dies,

dass **Preisstabilität als fundamentales geldpolitisches Ziel** anerkannt wird. Die Befreiung des Landes von zweistelligen Inflationsraten kann die Banxico in jedem Fall als Erfolg für sich verbuchen. Die **Geldpolitik Mexikos ist zwar formal unabhängig**, jedoch orientiert sich die Notenbanker in Mexiko City noch stärker als andere Zentralbanken an der **Federal Reserve**. Exemplarisch war dies im Dezember letzten Jahres zu erkennen, als die Zentralbank Mexikos – einen Tag nachdem die Federal Reserve den Leitzins angehoben hatte – sich ebenfalls für eine etwas restriktivere Geldpolitik entschied. Im Rahmen dieser geldpolitischen Maßnahme wurde der Leitzins (die sogenannte Overnight Rate) von der Banxico auf 3,25% angehoben. **Dieser Gleichklang der geldpolitischen Strategie in beiden Ländern wird nun zu einer besonderen Herausforderung.**

Die am aktuellen Rand umgesetzte Leitzinsanhebung der mexikanischen Notenbank auf 3,75% muss in den Kontext der zuletzt zu beobachtenden signifikanten Abwertungstendenzen beim Peso gestellt werden. Die Entscheidungsträger in Mexiko City wollten unbedingt den Druck auf die Währung des Landes verringern und haben daher – trotz oder gerade wegen der Turbulenzen an den globalen Finanzmärkten – einen hinreichenden Handlungsdruck verspürt. Aufgrund der ausgeprägten Schwäche der heimischen Währung hatten die Märkte bei einigen Notenbankern in Mexiko City zwar schon Tendenzen in Richtung der Befürwortung einer Leitzinsanhebung gesehen, **die jüngst verkündete Anhebung der Overnight Rate um 50bp stellte aber dennoch eine große Überraschung dar.**

Da in den USA zunächst nicht mit konkreten geldpolitischen Maßnahmen zu rechnen ist, dürfte die mexikanische Zentralbank nun unter keinem größeren Druck stehen, weitere zeitnahe Anpassungen an ihrem Leitzinsniveau vorzunehmen. Auch die Notenbanker in Mexiko City blicken natürlich mit gewissen Bedenken auf die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten, die schon zu Belastungen des heimischen Wachstums führen könnten. Das generelle Umfeld spricht mittlerweile also klar für die Strategie des Abwartens. In den USA sollte die als bedrohlich niedrig empfundene Inflation die Federal Reserve unserer Auffassung nach erst im Juni vorsichtig handeln lassen, was den US-Leitzins um 25bp erhöhen würde. Die Banxico dürfte der Fed dann in der gewohnten Manier einfach „nur“ folgen. Mit dieser geldpolitischen Maßnahme werden die Offiziellen der Notenbank in Mexiko City versuchen, einen zusätzlichen Druck auf die heimische Währung zu vermeiden.

Themengebiet 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht

10/1 Rechtsvorschriften zur Finanzmarktregulierung kommen auf den Prüfungsstand

(Stand: 1.3.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die zahlreichen in den letzten Jahren erlassenen Rechtsvorschriften zur europäischen Finanzmarktregulierung sollen nach dem Willen des Europäischen Parlaments auf den Prüfungsstand gestellt werden. Ein entsprechender Beschluss wurde in Straßburg am 19.1.2016 verabschiedet. Die Abgeordneten fordern darin die Europäische Kommission in Brüssel auf, bis Ende 2016 eine Auswirkungsstudie zu erstellen, um regulatorische Widersprüche und Fehlentwicklungen aufzustecken. Die Untersuchung soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden (o.V.: EU-Parlament: Rechtsvorschriften zur Finanzmarktregulierung sollen auf den Prüfungsstand, 2016, S. VIII).

Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen:

12/1 Neue und aktualisierte Veranstaltungsangebote der Sparkassenakademie Niedersachsen

(Stand: 08.03.2016 / Autor: Lothar Macke, Sparkassenakademie Niedersachsen)

Umgang mit demenziell erkrankten Kunden

- **Problemstellungen und Lösungsansätze aus psychologischer und rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung des Vollmachts- und Betreuungsrechts**

Zielgruppe	Mitarbeiter/-innen aus allen Geschäftsbereichen der Sparkasse, die insbesondere mit älteren Kunden zu tun haben.		
Ziele	Die Seminarteilnehmer lernen das Krankheitsbild der Demenzen sowie typische Symptome der Krankheit kennen und erhalten praktische Tipps im Umgang mit Erkrankten. Zudem werden rechtliche Grundlagen und Risiken im Hinblick auf Rechtsgeschäfte mit möglicherweise Geschäftsunfähigen erläutert und ein allgemeiner Überblick zu Vollmachts- und Betreutenkonten vermittelt.		
Inhalt	<p>Psychologische Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Was zeichnet eine Demenz aus (Definition nach 'ICD-10')- Beobachtbare Symptome und Praxisbeispiele- Typische Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz im Anfangsstadium- Grundsätzliche Verhaltensregeln für den Umgang mit demenziell Erkrankten- Folgen für die Sparkasse- Bearbeitung von Fallbeispielen der Teilnehmer <p>Rechtliche Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">- 'Vollmacht vs. Betreuung - Praktische Umsetzung und Problemregelungen'- Vollmachtsarten (u.a. General- und Vorsorgevollmachten)- Form von Vollmachten- Erteilung und Widerruf von Vollmachten- Verdacht auf Geschäftsunfähigkeit- Betreuungsanregung durch die Sparkasse- Rechtliche Betreuung, insbesondere: Besonderheiten bei der Kontoführung- Praxisfälle: u.a. Kollision von Vollmacht und Betreuung		
Preis	310,00 EUR		
Dauer	1 Tag		
Referenten	Hubert Greve, Sicherheitsbeauftragter a.D. Tanja Meier, DIKS Demenz Informations- und Koordinationsstelle Dominik Pastor, Sparkassenakademie Niedersachsen		
TERMINE	WEB-CODE	MELDESCHLUSS	ORT
30.05.16	SM1508	06.05.16	Sparkassenakademie Niedersachsen
Ansprechpartner			
Inhaltlich	Dominik Pastor / 0511 3603-511 / dominik.pastor@svn.de .		
Organisatorisch	Sonja Padrok / 0511 3603-793 / sonja.padrok@svn.de .		

Erfahrungsaustausch zum Erbrecht in der Sparkassenpraxis unter Berücksichtigung der EU-ErbVO

- Zielgruppe** Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter aus der Individual- oder Privatkundenberatung sowie aus der Rechtsabteilung und der Revision.
- Ziele** Im gemeinsamen Austausch sollen Erfahrungen mit Praxisfällen aus dem Bereich des Erbrechts diskutiert und Lösungsansätze im Hinblick auf die praktische und rechtliche Umsetzung erarbeitet werden.
- Inhalt** Praxisfälle zur Abwicklung von Nachlasskonten
Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Sparkassenpraxis
(verpflichtend anzuwenden in Deutschland seit 17.08.2015) - insbesondere bei vermögenden Privatkunden und im Rahmen der Nachlassabwicklung
Neuerungen hinsichtlich des Erbnachweises
- Preis** 290,00 EUR
- Dauer** 1 Tag
- Hinweise** Grundkenntnisse des Erbrechts werden vorausgesetzt. Zur Vorbereitung auf den Erfahrungsaustausch bitten wir Sie, uns Ihre Themenwünsche oder konkrete Kundensituationen per E-Mail bis 4 Wochen vorher an Herrn Dominik Pastor (dominik.pastor@svn.de) zu senden, um dafür während des Seminars gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.
- Referenten** Anke Feldmann-Bruns, Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege
Dominik Pastor, Sparkassenakademie Niedersachsen

TERMINE	WEB-CODE	MELDESCHLUSS	ORT
27.04.16	SM1533	07.04.2016	Sparkassenakademie Niedersachsen

Ansprechpartner

Inhaltlich Dominik Pastor / 0511 3603-511 / dominik.pastor@svn.de .
Organisatorisch Sonja Padrok / 0511 3603-793 / [sonja.padrok@svn](mailto:sonja.padrok@svn.de) .

Der Beratungsprozess im Private Banking 2 - die Themenpläne sicher und kompetent einsetzen

Zielgruppe	Mitarbeiter im Private Banking
Ziele	Die Teilnehmer können Themenplangespräche nach dem Private Banking DSGVO-Beratungsprozess unter Einsatz der fünf Themenpläne und Beratungsunterstützung strukturiert und ganzheitlich führen.
Inhalt	Auf Basis von mitgebrachten Echkundenfällen und den bereits durchgeführten Strategiegesprächen werden folgende Inhalte behandelt: <ul style="list-style-type: none">- Rückblick auf die durchgeführten Strategiegespräche und über die Priorisierung zu den Themenplänen- Vertriebliches und fachliches Handling der Themenpläne, des Leistungsversprechens und der Beratungsunterstützungen aller fünf Themenpläne- Intensive Gesprächsvorbereitung und -führung unter Nutzung der Themenpläne in den fünf Themenfeldern:- Vermögensoptimierung- Generationenmanagement- Immobilienmanagement- Altersvorsorge und- Absicherung der Lebensrisiken- Einbindung der Betrachtung der steuerlichen Situation und der Liquidität- Ergebnispräsentation und Abschlussorientierung
Preis	1.200,00 EUR
Dauer	3 Tage
Hinweise	Neben den Plänen wird auch auf die Nutzung OSPLus, ELAXY und inasys eingegangen. Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).
Referenten	Fachleute der Sparkassen-Finanzgruppe und externe Experten.

TERMINE	WEB-CODE	MELDESCHLUSS	ORT
9. – 11.5.2016	SM2503	11.04.2016	Hannover

Ansprechpartner	
Inhaltlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de
Organisatorisch	Edeltraud Kaiser / 0511 3603-791 / edeltraud.kaiser@svn.de

Gestaltung von Familienvermögen

Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Kundenberater im Private Banking, Wealth Management, Firmenkundenbereich, Family Office sowie an Financial und Estate Planner und zertifizierte Financial Consultants.		
Ziele	Die Teilnehmer lernen Beratungsansätze in der Betreuung vermögender Familien zu erkennen und erhalten Kenntnisse zu Familiengesellschaften, um im Gespräch mit dem Steuerberater Kompetenz auszustrahlen.		
Inhalt	Motive zur Gründung einer Familiengesellschaft Rechtsformen Einkommensteuerliche Aspekte Beteiligung Minderjähriger Gesellschaftsvertragliche Klauseln Erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Aspekte Nießbrauchsgestaltungen Güterstände Familienstiftung - eine Alternative?		
Preis	410,00 EUR		
Dauer	1 Tag		
Hinweise	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).		
Referenten	Andreas Maage, Bremer Landesbank		
TERMINE	WEB-CODE	MELDESCHLUSS	ORT
18.04.16	SM1306	28.03.2016	Sparkassenakademie Niedersachsen
Ansprechpartner			
Inhaltlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de .		
Organisatorisch	Sonja Padrok / 0511 3603-793 / sonja.padrok@svn.de .		

12/2 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)

(Stand: 1.3.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Balzer, P.: Financial Planning, in: Welter/Lang (Hrsg.): Handbuch der Informationspflichten im Bankverkehr, Köln 2005, S. 181 - 198.

Bundesrats-Drucksache 19/16 (Beschluss): Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz - 1. FimanoG) vom 26.2.2016.

Bundestags-Drucksache 18/7482: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz - 1. FiMaNoG) vom 8.2.2016.

Dietrich, B.: Anlageziele in der Empfehlungshaftung des Anlageberaters, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 70. Jg., 2016, S. 199 - 204.

Oppenheim, R.: Verteidigungslinien von Banken in „Kick-Back“-Prozessen, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 14. Jg., 2014, S. 454 - 457.

O. V.: EU-Parlament: Rechtsvorschriften zur Finanzmarktregulierung sollen auf den Prüfstand, in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, Heft 4 vom 4.2.2016, S. VIII.

Pöttsch, T.: Aktuelle Schwerpunkte der Finanzmarktregulierung - national, europäisch, international, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 70. Jg., 2016, S. 11 - 14.

Pressemitteilung der Europäischen Kommission: Kommission verlängert Anwendungsfrist für MiFID II um ein Jahr vom 10.2.2016.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz - FimanoG), Stand: 16.10.2015.

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und

2011/61/EU, in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 12.6.2014, L 173/349 - L 173/496 (im Text genannt als MiFID II).

Rothenhöfer, K.: Allgemeine Verhaltensregeln, in: Schwark/Zimmer (Hrsg.): Kapitalmarktrechts-Kommentar, 4. Aufl., München 2010, S. 1479 - 1565.

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 9.12.2014, L 352/1 - L 352/23 (im Text bezeichnet als PRIIP-VO).

Winter, T.: Die Prinzipien der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Innenprovisionen, Rückvergütungen und Gewinnmargen, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 68. Jg., 2014, S. 1606 - 1610.

Hannover, 11.3.2016 / Mc